



**FÖRDER
VEREIN**
Hemsbergschule e.V.



**Förderverein
Hemsbergschule e.V.**

Heidelberger Str. 35
64625 Bensheim

Tel. 06251-854562

www.foerderverein-hemsbergschule.de

SATZUNG

des Fördervereins der Hemsbergschule e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen
„Förderverein der Hemsbergschule e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bensheim.
3. Der Verein ist unter der Vereinsregister-Nummer 20861 in das Vereinsregister beim Registergericht in Darmstadt eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 3 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die unterstützende Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Hemsbergschule, Grundschule des Kreises Bergstraße in Bensheim. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins, etwaige Einnahmen aus den Veranstaltungen des Vereins oder sonstige öffentliche oder private Zuwendungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Inhaberinnen und Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei besonderen und/oder zeitaufwändigen Tätigkeiten kann nach Abstimmung in einer Vorstandssitzung die Ehrenamtspauschale bis zu ihrer jeweils gültigen, gesetzlich festgelegten Höhe ausbezahlt werden. Diese Abstimmung muss im Protokoll oder gesondert schriftlich festgehalten werden.
5. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht oder dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung der Regelungen auf die Auswirkungen auf die Anerkennung als gemeinnütziger Verein vorzulegen.
6. Sowohl der Verein als auch die darin angebundene Schulkindbetreuung der Hemsbergschule ist für alle Menschen geöffnet. Wir sind gegen Diskriminierung jeglicher Art. Ein Verstoß gegen diese Grundsätze wird als vereinsschädigendes Verhalten erkannt. Ein Verstoß durch Vereinsmitglieder oder Personen, die ein Vertragspartner der Schulkindbetreuung sind, greift § 5 Nr. 5 dieser Satzung und eine fristlose Kündigung durch Vorstandsbeschluss erfolgt, die sowohl die Mitgliedschaft im Verein beinhaltet als auch die Kündigung des Vertrags mit der Schulkindbetreuung, sofern vorhanden. Diese fristlose Kündigung wird in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorgetragen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein
 - 1) ordentliche Mitglieder
 - 2) Ehrenmitglieder
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, deren schriftlicher Aufnahmeantrag vom Vorstand positiv beschieden worden ist.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit und nach freiem Ermessen über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei jur. Personen mit deren Auflösung;
 - b. durch freiwilligen Austritt;
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, oder aus sonstigem wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Auf Verschulden des Mitglieds kommt es nicht an. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, persönlich vor dem

Vorstand oder schriftlich Stellung zu nehmen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

5. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss fristlos gekündigt werden, wenn es sich der Störung des Vereinsbetriebs schuldig macht oder sich vereinschädigend verhält und damit das Vertrauensverhältnis zum Vereinsmitglied dauerhaft gestört ist.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt wird. Der Mitgliederversammlung steht es frei, bei der Festsetzung der Beiträge zwischen juristischen und natürlichen Personen und bei natürlichen Personen zwischen Jugendlichen und Erwachsenen zu differenzieren und die Beiträge für diese Gruppen unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Vollmitglieder abzustufen. Ebenso ist die Mitgliederversammlung berechtigt, einen Familienbeitrag für Mitglieder festzusetzen, wenn neben einem Mitglied die Ehegattin oder der Ehegatte und/oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft und/oder die minderjährigen Kinder Mitglieder des Vereins sind.
2. Die Zahlung der Beiträge hat bargeldlos zu erfolgen, vom SEPA-Lastschriftverfahren soll Gebrauch gemacht werden.
3. Die Beitragspflicht eines ordentlichen Mitglieds endet erst mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Delegierte oder Delegierter des Schulelternbeirats

Eine Delegierte oder ein Delegierter des Schulelternbeirats, die oder der von diesem benannt wird, hat das Recht, an Vorstandssitzungen in beratender Funktion teilzunehmen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
2. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu wählende Vorstandsmitglieder können nur unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines gewählten Vorstandsmitglieds.
3. Scheidet ein Mitglied des gewählten Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine geeignete Person an dessen Stelle berufen. Während einer Wahlperiode darf der Vorstand auf die

vorbeschriebene Weise maximal drei Vorstandspositionen durch Selbstergänzung besetzen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der jeweiligen Sitzungsleitung. Die Sitzungsleitung hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder bei derer oder dessen Verhinderung die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende inne.
3. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das von der Sitzungsleitung oder der Protokollführer oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge; (siehe auch § 6)
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands; Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - d) Entscheidung über Einsprüche gegen Maßnahmen des Vorstands.
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Website des Fördervereins unter www.foerderverein-hemsbergschule.de, per E-Mail und per Brief bei nicht vorhandener E-Mail-Adresse einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Eine Mitgliederversammlung ist virtuell oder in Präsenz möglich.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Wahlausschuss besteht aus drei Personen. Dem Wahlausschuss können auch Nichtmitglieder angehören. Keinesfalls dürfen Personen dem Wahlausschuss angehören, die selbst für ein Amt kandidieren.

3. Die Protokollführerin oder der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zur Protokollführung kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend oder vertreten sind, die nicht Vorstandsmitglieder sind.
7. Der Vorstand ist bei Beschlussunfähigkeit verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung sowie zur Zweckänderung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
9. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei gleicher Stimmenzahl in der Stichwahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Durchführung der Kassenprüfung bestimmt, die nicht dem Vorstand angehören. In jedem Geschäftsjahr ist vor der Mitgliederversammlung Kasse und Buchführung mit einer vom Vorstand zu bestimmenden Person zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 18 Obliegenheiten der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, den Vorstand über die Änderung seiner Wohnanschrift unverzüglich zu unterrichten. Für alle Fälle, in denen der Vorstand sich schriftlich an das Mitglied wenden muss, genügt es, wenn das Schreiben an die

letzte dem Vorstand bekanntgegebene Wohnanschrift des Mitglieds gerichtet ist. Beruht die Unzustellbarkeit darauf, dass das Mitglied entgegen der vorstehenden Mitgliederobliegenheit seine aktuelle Wohnanschrift nicht mitgeteilt hat, gilt das Schreiben als zugegangen.

§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 14 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 2 vorgesehenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an:
 - Den Förderverein Freunde der Kirchenmusik St. Georg für “Singschule Kirchbergklang” e. V.,
 - die Abteilungen der Jugendfeuerwehren Bensheim,
 - den KSC Bensheim e. V.,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Bensheim, den 17.08.2026